

## 15. EDV und IuK-Technik, Datenschutz



## I. Entwicklungen der kirchlichen IT-Landschaft

Das Benutzer Service Zentrum im Landeskirchenamt hatte in den vergangenen Jahren Aufgaben im Bereich der Koordination für den IT-Einsatz in den landeskirchlichen Körperschaften und Einrichtungen übernommen. Im Einzelnen gehörten dazu folgende Leistungen:

- Freigabeverfahren für den Einsatz von Softwaresystemen in den Körperschaften und Einrichtungen der Landeskirche,
- Bereitstellung eines Landeskirchlichen Kirchennetzes (KONDEK Netz),
- Betrieb von Internet- und Intranet-Servern für die Landeskirche,
- Anwenderbetreuung (User Help Desk) für alle Einrichtungen und Körperschaften der Landeskirche sowie
- Betreuung der IT-Struktur des Landeskirchenamtes.

Seit 2001 wurden einige dieser Dienstleistungen (Betrieb von Kirchennetzen, Betrieb von Internet- und Intranet-Servern) darüber hinaus auch für andere Landeskirchen (Kirchenprovinz Sachsen, Thüringen, Pfalz, Rheinland) erbracht. Diese Entwicklung führte in 2004 dazu, dass die KONDEK als GmbH aus dem Landeskirchenamt ausgegründet wurde. Damit gingen folgende Aufgabengebiete vom Benutzer-Service-Zentrum auf die KONDEK über:

- Betrieb von Virtual Private Networks (Kirchennetze),
- Betrieb von Internet und Intranetplattformen,
- Bereitstellung eines User Help Desks.

Alleiniger Gesellschafter der KONDEK GmbH ist die Landeskirche.

Um die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der landeskirchlichen IT-Organisation weiter zu optimieren, wurde in 2007 die Comramo AG als Holding gegründet. Ziel dieses Organisationsmodells ist es, eine Unternehmensstruktur zu schaffen, in die einzelne kirchliche IT-Unternehmen als Töchter eingebracht werden können. In einem ersten Schritt wurden mit der KONDEK GmbH und der KID GmbH jene Unternehmen in die Comramo eingebracht, bei denen die Landeskirche Hauptgesellschafter ist. Darüber hinaus ist es das Ziel, weitere kirchliche IT-Unternehmen, die von anderen Landeskirchen getragen werden, in das Unternehmenskonzept zu integrieren. Angestrebt wird dadurch eine Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der kirchlichen IT-Dienstleister. Derzeitig sind an der neu gegründeten COMRAMO AG die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die Landeskirchen in Oldenburg, in Braunschweig und in Nordelbien, die Evangelisch-reformierte Kirche, der Stadtkirchenverband Hannover, die Evangelische Darlehensgenossenschaft Kiel, die EKK Beteiligungsgesellschaft in Kassel und das Diakoniekrankenhaus Henriettenstiftung gGmbH in Hannover beteiligt. Die COMRAMO AG stellt damit den größten IT-Dienstleister in Deutschland dar, der sich in evangelischer Trägerschaft befindet.

## II. Benutzer Service Zentrum des Landeskirchenamtes

Hauptaufgabe des Benutzer Service Zentrums ist die Koordination des landeskirchlichen IT-Einsatzes. Hierzu gehört die Erarbeitung von Empfehlungen für den Einsatz von Informationstechnik, die Prüfung und Freigabe von neuen Softwareprodukten, die Mitarbeit in landeskirchlichen IT-Ausschüssen und die Durchführung von jährlichen Informationsveranstaltungen (Systemverwaltertagung). Des weiteren gehört zu diesen Daueraufgaben auch die Betreuung der verschiedenen IT-Systeme des Landeskirchenamtes.

Seit 2004 wird vom BSZ mit der eGovernment Suite der Firma Fabasoft ein komplexes Dokumentenmanagementsystem zur elektronischen Vorgangsbearbeitung im Landeskirchenamt eingeführt. Ziel der Einführung dieses Systems ist es, die Arbeitsprozesse im Landeskirchenamt auf eine komplette elektronische Bearbeitung (vom Einscannen eines Vorgangs bis zur elektronischen Unterschrift) umzustellen. Die Pilotphase wird Anfang 2008 beendet sein.

## III. KONDEK GmbH

Die KONDEK wurde nach Ausgliederung aus dem Landeskirchenamt in 2004 als GmbH gegründet. Die Geschäftsfelder der KONDEK sind:

- Konzeption und Betrieb von geschlossenen, internetbasierten Netzen (Virtual Private Networks),
- der Betrieb von Internet, Intranet und Applikationsservern für kirchliche und diakonische Kunden,
- die Bereitstellung von Mail- und Telefonielösungen und
- der Betrieb von User Help Desks zur Unterstützung der Anwender.

Die KONDEK betreut Kunden in verschiedenen Landeskirchen und Diakonischen Werken. Dazu gehören neben der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers die Landeskirchen in Oldenburg, der Kirchenprovinz Sachsen, in Thüringen, im Rheinland, die Ev.-ref. Kirche in Bayern, das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. und das Diakonische Werk Stadtmission Bayreuth. Insgesamt werden von der KONDEK künftig 10 000 Nutzer in ganz Deutschland betreut. Damit ist die KONDEK der größte Betreiber von Kirchen-netzen und User Help Desks in kirchlicher Trägerschaft in Deutschland.

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers betreibt die KONDEK neben dem Kirchennetz u. a. die zentralen Mailserver der Landeskirche, die zentralen Internetportale, das Intranetsystem, die zentrale Veranstaltungsdatenbank (VERA), die digitale Rechtssammlung, die Datenbank für Rundverfügungen und ab Mitte 2008 das zentrale elektronische Anschriftenverzeichnis (ZAP-Portal).

**Internet:** [www.kondek.de](http://www.kondek.de)

## IV. KID GmbH

Die KID GmbH (Norddeutsche Kirchliche Gesellschaft für Informationsdienstleistungen mbH) ist das zentrale Dienstleistungsrechenzentrum für verschiedene Landeskirchen in Norddeutschland. Mehrheitsgesellschafter ist die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers. Weitere Geschäftsanteile werden von den Landeskirchen in Braunschweig, in Oldenburg, der Evangelisch-reformierten Kirche, der Nordelbischen Kirche, dem Diakoniekrankenhaus Henriettenstiftung gGmbH, der EKK Beteiligungsgesellschaft mbH, der Ev. Darlehensgenossenschaft Kiel und dem Stadtkirchenverband Hannover gehalten.

Die KID ist in folgenden Geschäftsfeldern tätig: Personalabrechnung und Personalwirtschaft, Meldewesen, Finanzwesen (Kameralistik und Doppik), Gesundheitswesen (Krankenhaus- und Pflegemanagementlösungen), Softwareentwicklung und Rechenzentrumsbetrieb. Kunden der KID befinden sich im gesamten Bundesgebiet, wobei die Schwerpunkte im nord- und westdeutschen Raum liegen. Neben kirchlichen Einrichtungen und Körperschaften hat die KID zahlreiche Kunden im Bereich der Kommunen, der Krankenhäuser und der mittelständischen Wirtschaft. Hauptsitz der KID GmbH ist Hannover, daneben gibt es eine Geschäftsstelle in Düsseldorf, die als eigene GmbH geführt wird.

**Internet:** [www.kid-gmbh.de](http://www.kid-gmbh.de)

## V. Datenschutz

### 1. Rechtliche Grundlagen

Das Datenschutzrecht soll den Einzelnen davor schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. Aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechts der Kirchen gilt das staatliche Datenschutzrecht nicht für den kirchenrechtlich geordneten Umgang mit personenbezogenen Daten. Die Kirchen sind aber unmittelbar durch die grundrechtliche Dimension des Datenschutzes und mittelbar als Empfänger staatlicher Daten (insbesondere Steuer- und Meldedaten) verpflichtet, einen ausreichenden Datenschutz zu gewährleisten.

Grundlage des kirchlichen Datenschutzes ist das Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. 1994, S. 30), geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 7. November 2002 (Abl. EKD S. 381; berichtigt 2003, S. 1). Es orientiert sich am Bundesdatenschutzgesetz und hat ebenso den Charakter eines Verbotsgesetzes mit Erlaubnisvorbehalt. Neben den grundsätzlichen Schutzbestimmungen enthält das DSG-EKD nur für die kirchlichen Dienst- und Arbeitsverhältnisse spezielle Regelungen. Für die übrigen Datenschutzbereiche gelten:

- das Gemeinsame Datenschutz-Anwendungsgesetz (DSAG) der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 166),
- die Datenschutzdurchführungsverordnung (DATVO) der Konföderation vom 12. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 190), geändert durch die Rechtsverordnung vom 21. Juni 2001

(Kirchl. Amtsbl. S. 114), für den Datenschutz in den einzelnen kirchlichen Arbeitsbereichen und

- die Verwaltungsvorschriften der Landeskirche für die Durchführung des kirchlichen Datenschutzes (VV-DS) vom 15. Mai 1998 (Kirchl. Amtsbl. S. 75).

Mit der Novellierung des DSG-EKD wurden zur Sensibilisierung des Einzelnen beim Umgang mit personenbezogenen Daten

- der Grundsatz der Datenvermeidung und -sparsamkeit sowie die Möglichkeit der Anonymisierung und Pseudonymisierung aufgenommen,
- strukturelle Vorkehrungen vorgesehen, um unbefugtem Datenzugriff und dem Datenmissbrauch durch eine Zertifizierungsmöglichkeit von eingesetzten Verarbeitungsprogrammen vorzubeugen, und
- bei der Datenerhebung ohne Kenntnis der betroffenen Person eine Benachrichtigungspflicht vorgeschrieben.
- Außerdem kann eine mittlere Ebene von Betriebsbeauftragten für den Datenschutz geschaffen werden.
- Ermöglicht wurde außerdem die an enge rechtliche Voraussetzungen geknüpfte Überwachung von öffentlich zugänglichen Räumen; gottesdienstliche Handlungen als solche sind aber ausgenommen.

Die DATVO wurde mit einer Regelung zur Verwendung der personenbezogenen Daten der Kandidaten und Kandidatinnen für durch Wahl zu besetzende kirchliche Leitungsämter und für Sitze in kirchenleitenden Leitungsorganen ergänzt, und in den VV-DS wurde für die regionale Zusammenarbeit der Zugang zu den Gemeindegliederverzeichnissen mehrerer Kirchengemeinden ermöglicht.

Zur Gewährleistung des Datenschutzes bei Fundraising-Maßnahmen werden eine Durchführungsbestimmung zum DSG-EKD und eine Ergänzung der DATVO vorbereitet.

## **2. Datenschutzbeauftragter**

Zu den Maßnahmen eines ausreichenden Datenschutzes, den die Kirchen wegen des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zur Verfügung stellen müssen (siehe 15 V 1), gehört zwingend die Einrichtung einer unabhängigen Instanz, die über die Einhaltung des Datenschutzes wacht. Diese Aufgaben erfüllt der oder die Datenschutzbeauftragte. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der kirchlichen Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes der EKD (DSG-EKD). Zu den wesentlichen Merkmalen dieses Amtes gehören die Unabhängigkeit der Amtsausübung und eine besondere Verschwiegenheitspflicht.

Der nachfolgende Bericht wird inhaltlich daher allein vom Datenschutzbeauftragten der Landeskirche verantwortet.

Die wesentlichen Rechte und Aufgaben der Datenschutzbeauftragten werden durch eine umfassende Kontrollfunktion, ein Auskunfts- und Einsichtsrecht bezüglich personenbezogener Daten und Datenverarbeitungsprogramme, das Recht zur Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes und ein Beanstandungsrecht beschrieben.

Im Berichtszeitraum haben sich grundlegende Änderungen beim landeskirchlichen Datenschutz ergeben:

- Der Kirchensenat hat gemäß § 2 DSAG Herrn Oberlandeskirchenrat Jürgen Drechsler mit Wirkung vom 1. September 2002 für sechs Jahre zum Datenschutzbeauftragten bestellt. Gemäß § 2 Abs. 2 DSAG wurde Herr Kirchenverwaltungsrat Hans-Joachim Kindermann vom Präsidenten des Landeskirchenamtes mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 dem Datenschutzbeauftragten als sein ständiger Vertreter zugewiesen.
- Die Evangelische Kirche in Deutschland hat ihr Datenschutzgesetz geändert. Das Änderungsgesetz vom 7. November 2002 trat am 1. Januar 2003 in Kraft (ABl. EKD S. 381). Das kirchliche Datenschutzrecht gehört zu den Rechtsgebieten, die unmittelbar von der EKD geregelt werden und für die die EKD gemäß Artikel 10 a ihrer Grundordnung die alleinige und unmittelbare Gesetzgebungskompetenz besitzt. Somit gilt das DSG-EKD uneingeschränkt auch für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Die Novellierung orientierte sich in der Sache an der Anpassung des Bundesdatenschutzgesetzes an EU-Recht sowie an der Notwendigkeit einzelner Modernisierungen.
- Aufgrund des § 27 Abs. 2 DSG-EKD hat das Landeskirchenamt für die Verpflichtung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der ehrenamtlich Tätigen zum Datenschutz ergänzende Durchführungsbestimmungen zum DSG-EKD mit Wirkung vom 17. April 2003 (Kirchl. Amtsbl. S. 48) erlassen.

Datenschutz ist Persönlichkeitsschutz. Es geht um das Recht und die Freiheit des Einzelnen, mit darüber zu entscheiden, wer wann was über seine persönlichen Daten erfahren darf und soll. Diesem Anliegen trägt das kirchliche Datenschutzrecht u.a. durch den Grundsatz der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit Rechnung. Von großer Bedeutung sind auch die Möglichkeit der Anonymisierung und Pseudonymisierung. Unbefugtem Datenzugriff und dem Datenmissbrauch kann auch durch eine Zertifizierungsmöglichkeit von eingesetzten Verarbeitungsprogrammen vorgebeugt werden. Bei der Datenerhebung ohne Kenntnis der betroffenen Person besteht eine Benachrichtigungspflicht. Neu ist auch, dass neben der notwendigen Sensibilisierung des Einzelnen beim Umgang mit personenbezogenen Daten künftig, wie beim Bundesdatenschutzgesetz auch, eine mittlere Ebene von Betriebsbeauftragten für den Datenschutz geschaffen werden kann (§§ 21, 22). Davon wird zunehmend, vor allem in größeren Einrichtungen, Gebrauch gemacht, zumal ein effektiver Datenschutz auch ein anerkanntes Qualitätsmerkmal einer Einrichtung ist und deshalb im Wettbewerb eine wichtige Rolle spielt.

Mit der zunehmenden Nutzung des Internet kommt dem datenschutzgerechten Umgang mit den dabei anfallenden Daten der Nutzerinnen und Nutzer eine wachsende Bedeutung zu. Immer mehr kirchliche Beschäftigte erhalten die Möglichkeit, das Internet auch am Arbeitsplatz zu nutzen. Die kirchlichen Dienststellen haben beim Umgang mit den dabei anfallenden personenbezogenen Daten der Beschäftigten und ihrer Kommunikationspartner bestimmte datenschutzrechtliche Anforderungen zu beachten, die davon abhängen, ob den Beschäftigten neben der dienstlichen auch die private Nutzung des Internet am Arbeitsplatz gestattet wird.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat mit seinen Grundsätzen im Kern empfohlen, in geringfügigem Umfang das private Surfen und Verschicken von E-Mails zuzulassen. Dem liegt zugrunde, dass das oftmals anzutreffende Verbot einer Privatnutzung faktisch kaum konsequent kontrolliert wird. Dieser Empfehlung entsprechend, hat sich auch in unserer Landeskirche die Praxis entwickelt, Dienstvereinbarungen über den Betrieb und die Nutzung von Internetzugängen abzuschließen oder im Einvernehmen mit den Mitarbeitervertretungen entsprechende Dienstvereinbarungen zu erlassen, die den Beschäftigten eine „geringfügige Nutzung“ des dienstlichen Internetzugangs erlauben.

Die Gestattung der privaten Mitbenutzung führt – wie in den Grundsätzen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz erläutert – jedoch dazu, dass die kirchlichen Dienststellen Sorge dafür zu tragen haben, dass das im Telekommunikationsgesetz normierte Fernmeldegeheimnis gewahrt wird. Das Fernmeldegeheimnis verpflichtet die Dienststellen strikt dazu, die Verwendung von Daten auf das für das Erbringen der Leistung erforderliche Maß zu beschränken. Demnach ist die Erfassung und Verwendung der Beschäftigten-Daten allenfalls zum Zwecke der Abrechnung und zur Sicherstellung eines geregelten Kommunikationsablaufes zulässig. Die Dienststellen dürfen keine Kenntnis von Inhalten oder den Beteiligten der Kommunikation erlangen. Ferner haben die Dienststellen die unbefugte Kenntnisnahme von erhobenen Daten durch Dritte zu verhindern. Hierfür ist der jeweilige Stand der Technik zu berücksichtigen.

Vermeehrt musste eine datenschutzrechtliche Stellungnahme hinsichtlich der Veröffentlichung von Gemeindebriefen und Sitzungsprotokollen im Internet abgegeben werden. Nach den Verwaltungsvorschriften für die Durchführung des kirchlichen Datenschutzes vom 15. Mai 1998 (Kirchl. Amtsbl. 1998, S. 75 ff.) dürfen kirchliche Amtshandlungen sowie Alters- und Ehejubiläen von Gemeindegliedern in kirchlichen Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen und Anschriften sowie Tag und Ort des Ereignisses grundsätzlich veröffentlicht werden, aber nur dann, wenn die Betroffenen nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht sind die Betroffenen rechtzeitig in geeigneter Weise hinzuweisen. Bei der Veröffentlichung im Gemeindebrief ist das Interesse der kirchlichen Gemeinschaft an den Höhepunkten der kirchlichen Biografie ihrer Mitglieder mit dem Schutz der Interessen der betreffenden Personen abzuwägen. Dabei ist der begrenzte Verbreitungsbereich von örtlichen Gemeindebriefen mit zu bedenken. Die Einstellung auf die Homepage einer Kirchengemeinde im Internet hat jedoch eine gänzlich andere Qualität. Auch dabei handelt es sich um die Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Gemeindebrief im Internet ist jedoch nicht mehr eine örtliche kirchliche Publikation, sondern kann grundsätzlich von jedermann weltweit eingesehen werden. Deshalb ist eine Einstellung von Listen mit Konfirmandennamen, Geburts-, Hochzeits- und Todesanzeigen etc. im Internet nur zulässig, wenn die betreffenden Personen ausdrücklich in die Veröffentlichung im Internet eingewilligt haben.

In einer gemeinsamen Erklärung (Kirchl. Amtsbl. 1998, S. 39) haben die Datenschutzbeauftragten aus den Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen darauf hingewiesen, dass die Sicherstellung des Datenschutzes beim Einsatz von Internet-Systemen eine vordringliche Aufgabe ist und folgende Grundsätze unbedingt zu beachten sind:

- PC-Systeme, auf denen personenbezogene Daten gespeichert oder verarbeitet werden, dürfen nur dann über einen Internet-Zugang verfügen, wenn entsprechende Schutzmaßnahmen (Firewall, Verschlüsselungssoftware) vorhanden sind.

- Sensible Daten dürfen im Internet nur verschlüsselt übertragen werden. Hierzu gehören neben personenbezogenen Daten auch Passwörter und sonstige Authentifikationsdaten.
- Wenn PC-Systeme, die über lokale Netzwerke miteinander verbunden sind, über Internet-Zugänge verfügen, ist hierfür ein zentraler Zugang zu wählen. Die Sicherheit des Netzes und der Schutz von personenbezogenen Daten sind dabei durch Firewall-Systeme sicherzustellen, die eine differenzierte Kommunikationssteuerung und Rechtevergabe unterstützen.
- Aufgrund der hohen Kosten für diese Technik wurde der Verzicht auf die Einstellung von Sitzungsprotokollen der kirchlichen Gremien in das Internet empfohlen.

Insgesamt sind die Beobachtungen im Umgang mit dem Internet ambivalent : Während Einige sorglos persönliche Daten und Fotos in das Internet einstellen, obwohl dazu weder eine Einwilligung vorliegt noch eine Notwendigkeit gegeben ist, scheuen Andere davor zurück, die Möglichkeiten dieses Mediums zu nutzen. So war etwa darauf hinzuweisen, dass Bilder, Adressen und Telefonnummern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur dann im Internet veröffentlicht werden dürfen, wenn dies vom Aufgabenbereich der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters her erforderlich ist. Andererseits bestehen aber keine datenschutzrechtlichen Bedenken, Wahlergebnisse der Kirchenvorstandswahlen zeitnah im Internet zu veröffentlichen.

In einzelnen Bereichen der kirchlichen Verwaltung ist ein zunehmender Trend dahingehend wahrzunehmen, dass mit einzelnen Beschäftigten individuelle Vereinbarungen oder vereinzelt auch Dienstvereinbarungen bzw. Dienstanweisungen getroffen werden, die eine Verarbeitung dienstlicher personenbezogener Daten auf privaten Datenverarbeitungsgeräten ermöglichen (Telearbeitsplätze). Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind dabei zu beachten.

In einigen Fällen wurde der Datenschutzbeauftragte um Stellungnahme zur Installation von Überwachungskameras auf kirchlichen Grundstücken gebeten. Auch wenn die Videoüberwachung ein fester Bestandteil unseres täglichen Lebens geworden ist, ist jede Beobachtung persönlichen Verhaltens durch Kameras grundsätzlich ein Eingriff in das verfassungsmäßig geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht. Jeder Mensch soll selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten bestimmen; hierzu gehört auch die Abbildung seines Äußeren und seines Verhaltens. Das Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung ist bei Video-Bildern spätestens dann berührt, wenn Personen erkennbar werden, die in die Aufzeichnung nicht eingewilligt haben, und wenn ihnen nicht bewusst ist, dass sie per Kamera beobachtet werden. § 7a DSGVO sieht für eine Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume eine Erforderlichkeit der Datenerhebung zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke vor, in Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen. Die Interessen der Betroffenen fallen umso mehr ins Gewicht, wenn sie sich nicht im öffentlichen Verkehrsraum aufhalten, sondern in ihrem Privatbereich.

Fundraising gewinnt auch in unserer Landeskirche zunehmend an Bedeutung und Professionalität (siehe 3 VII). Das bedeutet, dass im Fundraising gezielt Kommunikation aufgebaut wird zu Menschen, Firmen, Institutionen etc., um diese von einem wichtigen Projekt zu überzeugen und ihre Unterstützung zu gewinnen. Fundraising ist zweifelsfrei eine kirchliche Aufgabe geworden. Im Rahmen des landeskirchlichen Freigabeverfahrens für Anwendungsprogramme für die Informationsverarbeitung (Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/1995) wurde der Datenschutzbeauftragte von Beginn an an der Erarbeitung eines Adressen- und Spenden-

verwaltungsprogramms beteiligt. So konnten schon im Vorfeld die unbedingt erforderlichen datenschutzrechtlichen Belange für dieses Programm vorgetragen und technisch eingearbeitet werden. Insbesondere konnten unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten u.a. die folgenden Fragen geklärt werden:

- unter welchen Bedingungen ist das Überführen von Meldedaten in die Fundraising-Software möglich?
- Welche Daten einer Spenderin oder eines Spenders dürfen in seiner „Historie“ erfasst werden?
- Wer darf in einer Kirchengemeinde/einem Kirchenkreis Zugang zu solchen Daten haben?

Unter Hinweis auf die zu beachtenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen konnte dem Antrag auf Freigabe stattgegeben werden. Der Datenschutzbeauftragte ist auch an der Erarbeitung einer Verordnung beteiligt, mit der der Umgang mit Daten im Zusammenhang mit Fundraising-Maßnahmen geregelt werden soll. Es muss sichergestellt werden, dass Fundraising-Maßnahmen sinnvoll durchgeführt werden können, aber auch der Gefahr gewehrt werden, dass der Einzelne nicht mehr übersehen kann, wer alles seine Daten hat und er deshalb mit Spendenbitten etc. übermäßig behelligt wird.

Im Berichtszeitraum wurden weitere acht Softwareprogramme für den Einsatz im Bereich der verfassten Kirche sowie des Diakonischen Werkes der Landeskirche datenschutzrechtlich freigegeben.

Die Übertragung von Sprache über IP-Netze, das „Voice-over-IP“ oder kurz VoIP, ist einer der derzeit am schnellsten wachsenden Bereiche in der Telekommunikation. Mit dem Einsatz moderner VoIP-Kommunikationssysteme ergeben sich für die Anwender zahlreiche technische, kaufmännische und organisatorische Vorteile. Allerdings stellt die Technik auch hohe Herausforderungen an die Verfügbarkeit und an die Sicherheit. Für die datenschutzrechtliche Freigabe der VoIP in der Landeskirche wurde von der Firma Kondek.talk in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten ein Sicherheitskonzept erarbeitet. In dem Sicherheitskonzept wurden Maßnahmen zur Realisierung der Anforderungen des Datenschutzes vereinbart. Nach der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen wurde das Programm freigegeben.

In Absprache und in Abstimmung mit dem Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. wurden im Berichtszeitraum im Bereich des Diakonischen Werkes ca. 15 Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt. Der Schwerpunkt der Fortbildungen war neben einem allgemeinen Überblick über das kirchliche Datenschutzrecht insbesondere der datenschutzrechtlich angemessene Umgang mit Sozialdaten und mit der Schweigepflicht.

Für den Bereich der Kindertagesstätten ist ein sensibler Umgang mit personenbezogenen Daten unerlässlich. Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten und Nachweis der Erforderlichkeit sind eigene Erhebungsdaten nicht für Dritte bestimmt. Die Träger der Einrichtungen müssen dafür Sorge tragen, dass beim Umgang mit personenbezogenen Daten das kirchliche Datenschutzrecht beachtet wird. Zur Erleichterung und Unterstützung dieser Aufgabe haben die Datenschutzbeauftragten der Kirchen in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen gemeinsam ein Informations-Faltblatt „Datenschutz im Kindergarten“ erarbeitet und an die Kindertagesstätten übermittelt. Schwerpunktmäßig wurden folgende datenschutzrechtliche Anforderungen erläutert:

- Was sind personenbezogene Daten?
- Wann dürfen personenbezogene Daten erhoben werden?
- Wie dürfen die Daten genutzt werden?
- Was ist bei der Datensicherung zu beachten?
- Wann dürfen Daten weitergegeben werden? (Kurzer Draht zwischen Kindergarten und Schule. Vermutung der Misshandlung von Kindern. Auskünfte an sonstige Personen. Bildmaterial im Kindergartenkonzept, in der örtlichen Presse, im Gemeindebrief oder im Internet.)

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes wurde erstmals eine eigene Vorschrift zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung eingeführt. Hierzu haben die kommunalen Spitzenverbände, beide Kirchen, die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege und die Elternverbände eine „Gemeinsame Empfehlung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII für Tageseinrichtungen für Kinder“ abgegeben. Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Belange wurde der kirchliche Datenschutzbeauftragte an den Beratungen der „Gemeinsamen Empfehlung“ beteiligt. Entsprechende Hinweise konnten dadurch aufgenommen werden.

Auch zu den Vereinbarungen, die freie Träger abschließen sollen, in denen sie sich u.a. zu der regelmäßigen Anforderung von Bundeszentralregisterauszügen verpflichten, wurde gesondert datenschutzrechtlich Stellung genommen.

Auch im jetzigen Berichtszeitraum ist festzustellen, dass das Gespür für die Belange des Datenschutzes im kirchlichen und diakonischen Bereich, aber auch bei den Bürgern gewachsen ist. Dokumentiert wird dieses durch die Vielzahl der Anrufungen des Datenschutzbeauftragten.

Die Eingaben betrafen überwiegend den Bereich der Diakonie, insbesondere die Weitergabe von Patientendaten an die Krankenkassen, Pflegeversicherungen sowie an sonstige Dritte und den Umgang mit den Sozialdaten der Klientel aus den unterschiedlichen Beratungsstellen, z. B. Dokumentationspflichten, Führung von Dokumentationen im ambulanten Pflegedienst, Einsichts- und Zugriffsrechte, Aufbewahrungsfristen.

Am 1. März 1996 hat die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes unserer Landeskirche beschlossen, das kirchliche Datenschutzrecht auch in den Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes anzuwenden. Nach bisherigen Absprachen fungiert der landeskirchliche Datenschutzbeauftragte auch für den Bereich der rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie. Nach § 18 Abs. 1 S. 2 DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Datenschutz-Anwendungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen sollen für den diakonischen Bereich ein – eigener – Beauftragter für den Datenschutz und seine ständige Vertretung bestellt werden. Dies ist, trotz wiederholter Vorstöße des Datenschutzbeauftragten, noch nicht geschehen. Angesichts der spezifischen Datenschutzfragen im Bereich der Diakonie wie auch der personellen Situation beim landeskirchlichen Datenschutzbeauftragten hält dieser die Bestellung einer oder eines Datenschutzbeauftragten für den Bereich der Diakonie für dringend erforderlich. Es bleibt zu hoffen, dass die neu eingerichtete Arbeitsgemeinschaft der diakonischen Werke in Niedersachsen mit ihrer Geschäftsstelle in Hannover damit beauftragt werden kann, einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für die Diakonie in Niedersachsen zu installieren.

Regelmäßig wurde an folgenden Konferenzen und Arbeitstagen teilgenommen:

- Konferenz der Datenschutzbeauftragten der EKD,
- Kontaktgespräche zwischen den Datenschutzbeauftragten der Länder und Kirchen im norddeutschen Raum,
- Tagung der Datenschutzbeauftragten der neuen Bundesländer,
- Tagung der Datenschutzbeauftragten der Kirchen in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

Das Datenschutzrecht ist nicht statisch, sondern ständig im Fluss. Durch den technologischen Fortschritt sowie politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen ergeben sich ständig neue Themen und Problemfelder, für die es eine adäquate datenschutzrechtliche Antwort zu finden gilt. Dabei geht es im Kern immer darum, das vom Grundgesetz geschützte Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung jedes Bürgers im immer wieder veränderten Umfeld und gegen ständig neue Herausforderungen zu verteidigen und zu sichern. Dieses gilt auch für den kirchlichen und diakonischen Bereich.

Im kirchlichen Datenschutz berühren sich die Rechtssphären von Kirche und Staat. Daher sind gute Kontakte zu allen beteiligten Stellen, vor allem zum Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, notwendig. Regelmäßige Begegnungen zwischen den Datenschutzbeauftragten der Kirchen und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen haben sich dabei als ein Mittel der Zusammenarbeit bewährt.

Künftige Aufgaben werden sich auch weiterhin im kirchlichen Raum vermehrt aus dem Umgang mit der modernen IuK-Technik ergeben.

Für die Kirchen ist der Datenaustausch mit den kommunalen Meldebehörden unverzichtbar. Dies setzt einen Datenschutz voraus, der zwar eigenständig, aber gleichwertig dem staatlichen Datenschutz ist. Auch wenn die kleine Dienststelle des kirchlichen Datenschutzbeauftragten nicht die personellen Ressourcen staatlicher Stellen hat, ist es doch gelungen, kirchliche Stellen für die Belange des Datenschutzes zu sensibilisieren.

Auch wenn die Möglichkeit der Anrufung des Datenschutzbeauftragten in Einzelfällen als Schutzinstrument erhalten bleiben muss, so wird es doch immer mehr darum gehen, das Bewusstsein in kirchlichen Stellen dafür wachzuhalten, bei allen Entscheidungen auch die Perspektive des Einzelnen zu berücksichtigen, der selber entscheiden will und soll, was mit seinen Daten geschieht. Neben Einzelfallentscheidungen und der Vermittlung von komplexem Fachwissen an bestimmte Bereiche kirchlicher Arbeit wird dies ein Schwerpunkt auch der künftigen Arbeit des Datenschutzbeauftragten sein.